



Entwurf

Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Jordanien

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 39 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015²
über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen,
in Ausführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom
29. Oktober 2014³ über den automatischen Informationsaustausch über
Finanzkonten (AIA-Vereinbarung),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2022⁴,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung mitzuteilen:

- a. dass das Haschemitische Königreich Jordanien in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der AIA-Vereinbarung aufzunehmen ist;
- b. ab welchem Zeitpunkt Informationen automatisch ausgetauscht werden.

Art. 2

Der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017⁵ über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 ist sinngemäss anwendbar.

¹ SR 101
² SR 653.1
³ SR 0.653.1
⁴ BBl 2022 1366
⁵ BBl 2018 39

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.